

S A T Z U N G

über die
Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
der Gemeinde KATZWEILER
vom 12. Febr. 1976

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, i.d.F. vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Katzweiler in seiner Sitzung am 23.1.1976 folgende Satzung beschlossen, die von der Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Kaiserslautern) mit Verfügung vom 2.2.1976 Az.: o29/653-47 Nr. 16 für bedenkenfrei erklärt wurde und hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierte Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fuß- und Fahrradweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur auf Grund einer für jeden Einzelfall gesondert abzuschließenden Vereinbarung, die zugleich die Höhe der Gebühr regelt, zulässig.

(3) Die Benutzung der Wege als Reitwege ist nur insoweit zulässig, als dies in der Anlage gemäß § 1 Abs. 1 ausdrücklich vermerkt ist und die Verbandsgemeindeverwaltung diese Benutzung im Einzelfall erlaubt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Verbandsgemeindeverwaltung beschränkt werden.

Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangs- und Endpunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschl. ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,

4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
ausgenommen: Schleifen von Holz auf den Waldwegen,
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen,
 10. Wegeflächen umzupflügen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Verbandsgemeindeverwaltung die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.
- (4) Die Wegegrenzen sind zu beachten und dürfen nicht verändert werden.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9

Geldbuße und Zwangsmittel

(1) Wer gegen die §§ 4, 5, 6, 7 Abs. 2 und 4 und § 8 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 10

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 11

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Neufassung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 26. 7.1967 außer Kraft.

Katzweilerden 12. Febr. 1976



Zür

Ortsbürgermeister

Die Satzung wurde am 19.2.1976 in Stadt- und Landkurier öffentlich bekanntgemacht.

Otterbach, den 20.2.1976
Verbandsgemeindeverwaltung:

[Signature]
Bürgermeister

S A T Z U N G

zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Katzweiler

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), i.d.F. vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Katzweiler in seiner öffentlichen Sitzung vom 2.8.1976 folgende

S a t z u n g

zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindl. Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Katzweiler beschlossen:

Art. 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur auf Grund einer von der Verbandsgemeindeverwaltung erteilten Erlaubnis und gegen Entrichtung der in der Gebührensatzung zu dieser Satzung festgesetzten Gebühr, zulässig."

Art. 1

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Katzweiler den 13. August 1976



Beis
- Veit -
Ortsbürgermeister

Die Satzung wurde am 19.8.1976 im Stadt- und Landkurier öffentlich bekannt gemacht.

Otterbach, den 20.8.1976
Verbandsgemeindeverwaltung:
[Signature]
Bürgermeister

S A T Z U N G

zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen
Feld-und Waldwege der Ortsgemeinde Katzweiler
vom 13. Oktober 1978

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (GemO),
i.d.F. vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) hat der Gemeinderat der
Ortsgemeinde Katzweiler in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.9.1978
folgende

S A T Z U N G

zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen
Feld-und Waldwege der Ortsgemeinde Katzweiler beschlossen:

Art. I

§ 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Das Benutzen der Wirtschaftswege mit Pferden, insbesondere das
Reiten, zu anderen als der Bewirtschaftung der land-und forstwirtschaft-
lich genutzten Grundstücke dienenden Zwecken ist auf den nachgenannten
Wirtschaftswegen, die mit Verbotsschildern gekennzeichnet sind, nicht
gestattet:

- 1.) Plan-Nr. 1882 und 2039 Weg links der Lauter ab Rodenbacherweg bis
Hirschhornerhof,
- 2.) Plan-Nr. 2035 Fuchslocherweg ab Sportplatz bis zur Wege-
gabelung bei Plan-Nr. 2077,
- 3.) Plan-Nr. 609, 908, 893, Weg entlang des Becherbaches bis zum Humberg,
992, 712/5, 1050
- 4.) Plan-Nr. 917 Weg im Siechen, bzw. auf dem Pferch bis zum
Weg entlang des Becherbaches.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Katzweiler, den 13. Oktober 1978



Veit
- Veit -
Ortsbürgermeister

Die Satzung wurde am 19.10.1978 im Stadt-
und Landkurier öffentlich bekannt gemacht.

Otterbach, den 25.10.1978
Verbandsgemeindeverwaltung:
I.V.

Siegfried
- Siegfried -
Verbandsleiter

S a t z u n g

zur 3. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindl. Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Katzweiler vom **2.7. JAN. 1983.**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 21. Dez. 1978 (GVBl.S. 770), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Katzweiler in seiner Sitzung vom 21.12.1982 folgende Satzung beschlossen, die von der Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Kaiserslautern) mit Verfügung vom 14.01.1983, Az.: 029/653-47/Nr. 15/St. für bedenkenfrei erklärt wurde und hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Das Benutzen der Wirtschaftswege mit Pferden, insbesondere das Reiten zu anderen als der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke dienenden Zwecken ist auf den nachgenannten Wirtschaftswegen, die mit Verbotsschildern gekennzeichnet sind, nicht gestattet:

Weg Nr. 1

(Plan-Nr. 941, 934, 892, 750)

Der Weg Nr. 1 beginnt an der Grenze zwischen den Grundstücken Flurstück-Nr. 993 und 988 und mündet bei Grundstück Flurstück-Nr. 891 in den Wirtschaftsweg Flurstück-Nr. 934.

Bei Grundstück Flurstück-Nr. 893 mündet dieser in den Wirtschaftsweg Flurstück-Nr. 892 ein.

Nach der Kreuzung mit Weg Flurstück-Nr. 902 wird er mit der Flurstück-Nr. 750 fortgeführt und endet an der Einmündung in die Kreisstraße 7 (Flurstück-Nr. 600).

Weg Nr. 2

(Plan-Nr. 934)

Der Weg beginnt bei Grundstück Flurstück-Nr. 893 (Einmündung Wirtschaftsweg Flurstück-Nr. 892) und endet bei Grundstück Flurstück-Nr. 974 (Einmündung in den Wirtschaftsweg Flurstück-Nr. 970).

Weg Nr. 3

(Plan-Nr. 1456/1, 1469)

Der Weg beginnt im Mühleck am Grundstück Flurstück-Nr. 1416 (östliche Grenze) und mündet bei Grundstück Flurstück-Nr. 1460/2 in den Wirtschaftsweg Flurstück-Nr. 1469. Dieser endet bei Flurstück-Nr. 1723 (Einmündung in den Wirtschaftsweg Flurstück-Nr. 1664).

Weg Nr. 4

(Plan-Nr. 1800, 1789, 1664)

Dieser Weg beginnt bei der Einmündung am Wirtschaftsweg Flurstück-Nr. 1897 und mündet bei Grundstück Flurstück-Nr. 1794 in den Wirtschaftsweg Flurstück-Nr. 1789. Bei Flurstück-Nr. 1784 mündet dieser in den Wirtschaftsweg Flurstück-Nr. 1664 und endet bei Grundstück Flurstück-Nr. 1723 (Einmündung in den Wirtschaftsweg Flurstück-Nr. 1469, siehe Weg Nr. 3).

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Katzweiler, den 27. JAN. 1983

Henn

-Henn-
Ortsbürgermeister



4. Änderung

der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Katzweiler vom 30.05.1995

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) hat der Ortsgemeinderat Katzweiler in seiner Sitzung vom 24.05.1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Das Benutzen der Wirtschaftswege mit Pferden, insbesondere das Reiten zu anderen als der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke dienenden Zwecken ist auf den nachgenannten Wirtschaftswegen, die mit Verbotsschildern gekennzeichnet sind, nicht gestattet:

Weg Nr. 1 östlicher Gemarkungsteil

Mühleckerweg Pl.Nr. 1456/1 ab Pl.Nr.1529, Becherbachweg Pl.Nr. 1469 bis Grundstück Pl.Nr. 1707.
Von Grundstück Pl.Nr. 1707 bis Grundstück Pl.Nr. 1677 ist der Weg Pl.Nr. 1469 auch für Reiter mitbenutzbar.
Siechenweg Pl.Nr. 1620 von Grundstück Pl.Nr. 1845 ab.

Weg Nr. 2 westlicher Gemarkungsteil

Weg Goldgrube Pl.Nr. 750, ab Abzweigung Rodenbacherweg bis K 23.

Zeitliche Sperrung für Reiter bei Veranstaltungen im Bereich der Sportanlagen und Freilichspiele.

Von Grundstück Pl.Nr. 893 (Parkplatz) bis Hirschhornerweg Pl.Nr. 941 bis Grundstück Pl.Nr. 889, östliche Spitze.

§ 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Auf den vorgenannten für Reiter gesperrten Wegen sind Gespanne zulässig.

§ 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Zeitliche Sperrung für alle Waldwege der Ortsgemeinde für Reiter aus Rücksichtnahme für Jagdausübung der Jagdpächter.

Winterzeit vom 1. Nov. bis 31. März von 17.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

Sommerzeit vom 1. April bis 31. Okt. von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

Katzweiler, 30.05.1995



Henn
Henn, Ortsbürgermeister

Vorstehende Satzung wird gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Katzweiler bekanntgemacht.



Hinkel
Hinkel, Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Ausgabe des Amtsblattes der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg vom 08.06.1995 öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt somit mit Wirkung vom 09.06.1995 in Kraft.

Otterbach, 14.06.1995
Verbandsgemeindeverwaltung:



Hinkel
Hinkel, Bürgermeister